



Das Wichtigste auf einen Blick

- Qualifikationsunabhängiger kontingentierter Arbeitsmarktzugang
- Sozialversicherungspflichtige (mindestens 30 h/Woche) und tarifgebundene Beschäftigung
- Übernahme der Reisekosten durch Arbeitgeber
- Beschäftigung nicht länger als 90 Tage je 180-Tage-Zeitraum bzw. 8 Monate je 12-Monats-Zeitraum
- Einreise mit Arbeitserlaubnis von BA oder Visum von Auslandsvertretung
- Bei Visum Vorabzustimmung durch BA erforderlich
- Vorabzustimmung und Arbeitserlaubnis können online beantragt werden

Allgemeines

Die kurzzeitige kontingentierte Beschäftigung ist ein zeitlich befristeter Arbeitsmarktzugang unabhängig von der Qualifizierung der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers und eröffnet Arbeitgebern die Möglichkeit, Engpässe in Spitzenzeiten wie z. B. im Hotel- und Gaststättengewerbe oder an Flughäfen durch die Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern abzufangen.

Grundvoraussetzung ist, dass die Bundesagentur für Arbeit eine am konkreten Bedarf orientierte Zulassungszahl (Kontingent) festgelegt hat. Das derzeitige Kontingent finden Sie hier: www.arbeitsagentur.de/link/kurzzeitige-kontingentierte-beschaeftigung.

Auf Basis dieser Kontingentfestlegung können Unternehmen eine Arbeitserlaubnis oder eine Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel im Rahmen des Vorabprüfungsverfahrens (Vorabzustimmung) bei der Bundesagentur für Arbeit beantragen.

Arbeitserlaubnis:

Staatsangehörige aus der Liste in Anhang II zur Verordnung (EU) 2018/1806 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R1806&from=EN> (sogenannte Positiv-Staater) können für 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen visumfrei einreisen. Um in diesem Zeitraum kurzzeitig kontingentiert arbeiten zu dürfen, benötigen sie eine Arbeitserlaubnis von der Bundesagentur für Arbeit.

Zustimmung zum Aufenthaltstitel

Beträgt die Aufenthaltsdauer mehr als 90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen oder handelt es sich um Staatsangehörige eines in Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1806 genannten Staates (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R1806&from=EN>) (Nicht-Positiv-Staater), ist für die Einreise ein Aufenthaltstitel (Visum) erforderlich. Die Beschäftigung darf acht Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nicht überschreiten. Die Bundesagentur für Arbeit erteilt für den Aufenthaltstitel eine Vorabzustimmung.



Voraussetzungen

- Das von der Bundesagentur für Arbeit festgelegte Kontingent ist nicht ausgeschöpft.
- Es handelt sich um eine inländische Beschäftigung von regelmäßig mindestens 30 Stunden wöchentlich.
- Der Arbeitgeber ist gemäß § 3 TVG (www.gesetze-im-internet.de/tvg/__3.html) an einen Tarifvertrag gebunden oder fällt unter den Geltungsbereich eines nach § 5 TVG (www.gesetze-im-internet.de/tvg/__5.html) für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrags, der die Entlohnung für die angestrebte Tätigkeit der ausländischen Arbeitnehmerin oder des ausländischen Arbeitnehmers regelt. Die bloße arbeitsvertragliche Anwendung eines Tarifvertrages reicht nicht aus.
- Die ausländische Arbeitnehmerin oder der ausländische Arbeitnehmer ist zu den geltenden tariflichen Arbeitsbedingungen beschäftigt.
- Der Arbeitgeber trägt die erforderlichen Reisekosten für die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer; dies gilt sowohl für die Hin- als auch die Rückreise.
- Der Arbeitgeber beschäftigt in dem Einsatzbetrieb auf Grundlage des § 15d BeschV an höchstens zehn innerhalb von zwölf Monaten drittstaatsangehörige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Antragsverfahren bei der BA

Arbeiterlaubnis und Vorabzustimmung können online auf www.arbeitsagentur.de beantragt werden.

Erforderliche Unterlagen

Wird der Antrag online eingereicht, ist neben den dort abgefragten Informationen grundsätzlich nur der Tarifvertrag hochzuladen.

Wird der Antrag auf anderen Wegen eingereicht, sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis
- Zusatzblatt D
- Gültiger Tarifvertrag

Herausgeberin

Bundesagentur für Arbeit
Zentrale, INT 24
März 2024
www.arbeitsagentur.de

